

Grundbesitz und Zehnten

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen**

Band (Jahr): **143 (2003)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GRUNDBESITZ UND ZEHNTEN

Das Kloster St. Gallen besass seit alten Zeiten zahlreiche Höfe und Güter, von denen Abgaben entrichtet werden mussten. Es bezog zur Bestreitung der Landesregierung allerdings keine Steuern im heutigen Sinne, sondern begnügte sich mit den Einkünften «aus den Titeln der Grund- und Leibherrschaft und des Privatrechtes»; d.h. mit andern Worten, auf den Liegenschaften lasteten Zinsen und Zehnten.

Wer sich mit dem Ancien Régime befasst, sollte das Werk «Der alte Staat und die Revolution» von Alexis de Tocqueville (1805-1859) studieren. Er beschreibt darin den Erbzins als «ewigen Zins in Naturalien oder Geld», den Fruchtzins als «einen bestimmten Teil der Früchte von den Gütern» oder «den vierten Teil der Weinlese» und einen Zins, «der alljährlich in Geld, Getreide und Geflügel entrichtet wurde». Noch im 18. Jahrhundert gab es in Frankreich eine grosse Anzahl landesherrlicher Zehnten, wobei die «Anteile an der Ernte der auf den Lehensgütern erzeugten Früchte» dem Fruchtzins ähnlich waren. Ob Zinsen oder Zehnten: der Bauer war, nach Tocqueville, «immer der Maulesel, der alle Lasten auf sich nimmt».

Der Zehnt war seit dem 6. Jahrhundert die wichtigste regelmässige Naturalabgabe der Laien an die Kirche; sie forderte ihn unter Berufung auf das Alte Testament, beispielsweise auf 3. Mose 27, 30-32: «Alle Zehnten des Landes, sowohl vom Ertrag des Bodens als von den Früchten der Bäume, gehören dem Herrn, sind dem Herrn geweiht. Will aber jemand seinen Zehnten lösen, so soll er den fünften Teil des Wertes drauflegen. Und der ganze Zehnte von Rindern und Schafen, je das zehnte Stück von allem, was unter dem Hirtenstabe hindurchgeht, soll dem Herrn geweiht sein.» Oder auch auf 1. Samuel 8, 15: «Von euren Saaten und Weinbergen wird er den Zehnten nehmen und seinen Kämmerern und Dienern geben.» Weitere Stellen über Zehnten stehen im Buch Tobit 1, 6-8: «Ich allein wanderte oftmals in den Festzeiten nach Jerusalem, wie es ganz Israel durch ewige Satzung vorgeschrieben ist. Ich nahm die Erstlinge, die Zehnten der Feldfrüchte und die erste Schafschur mit und gab sie [d.h. Erstlinge und Schafschur] den Priestern aus dem Geschlecht Aarons für den Opferaltar; den [ersten] Zehnten aller Feldfrüchte lieferte ich den Leviten ab, die in Jerusalem den Dienst verrichteten; den zweiten Zehnten verkaufte ich und wandte ihn alljährlich bei meiner Wallfahrt in Jerusalem [zu einer Opfermahlzeit] auf; den dritten schenkte ich denen, welchen er zukam [...].»

Der Zehnt im allgemeinen bedeutet eine prozentuale Abgabe des landwirtschaftlichen Ertrages. Diese konnte um zehn Prozent liegen, aber auch weniger oder mehr ausmachen. Die Höhe des Zehnten konnte von Jahr zu Jahr wechseln und wurde im späten Mittelalter jährlich vor der Ernte festgelegt. Es gab den grossen Zehnt bzw. den Frucht-, Feld- oder Grundzehnt von Getreide, Wein und Öl und den kleinen Zehnt von den übrigen Fruchtarten, besonders von Obst und Gemüse, sowie den Blut-, Vieh- oder Tierzehnt, der entweder in Tieren oder in Tierprodukten entrichtet werden musste. In der Regel musste pro Jahr ein Zehnt abgeliefert werden. Der ursprüngliche Naturalzehnt konnte später abgelöst werden durch ein bestimmtes Quantum in natura oder durch Geld. Im Spätmittelalter wurde diese nach dem Ertrag berechnete Abgabe immer mehr zu einer festen, einer einem Zins ähnlichen Grundlast, die weit mehr als zehn Prozent einer Ernte betragen konnte.

Die Zehnten erhielten Bischöfe und Äbte für die Pfarrer, Klöster, kirchliche Stiftungen, Spitäler usw. Auch für das Kloster St. Gallen bedeutete der Zehnt eine beachtenswerte Einnahmequelle. Später wurden Zehnten häufig an Spitäler oder Laien verliehen und damit der Kirche entfremdet. Zehnten wurden von Berechtigten weiterverliehen, verschenkt oder verkauft oder unter verschiedene Berechtigte verteilt. Dort wo verschiedene Zehntherrn Mitbesitzer von Grundstücken waren, musste von Zeit zu Zeit ihr Umfang sorgsam festgestellt und durch Mandate die Zehntpflicht auch immer wieder eingeschärft werden, weil der Zehnt von den Untertanen als Zeichen der Abhängigkeit verstanden und ungern geleistet wurde.

Der prachtliebende und gesellige Abt (1491-1504) Gotthard Giel von Glattburg ging bald nach seiner Wahl daran, «die eingeschlafenen Zehnten» zu aktivieren. Es kam deswegen zwischen 1492 und 1499 zu Streitigkeiten mit den Gossauern. Abt Gotthard gewann die vor der bischöflichen Kurie in Konstanz geführten Prozesse und erreichte, dass die Gossauer den grossen Zehnt wieder entrichten mussten. Mit seinen «Zehntenprozessen» hatte sich Abt Gotthard bei seinen Untertanen alles andere als beliebt gemacht. Wohl hatte er gesiegt, die Gegnerschaft notgedrungen sich gefügt, schrieb Paul Staerkle, «aber es ward in das Verhältnis zwischen Fürst und Pfarrei eine Bresche geschlagen, die sich nie mehr ganz schliessen wollte».

Todfallabgaben

Bestgewand, Gewandfall
Besthaupt (Vieh)
geschuldet je nach Haushalt, nur bei Viehbesitz
Merkmal der Leibeigenschaft
später stattdessen Geld

Fastnachtshühner

Abgabe bezeichnet nach dem Fälligkeitstermin
geschuldet je Familie
Entrichtung in Geld

Erschatz

bei Handänderung eines Gutes
Abgabe bei Übernahme von einem Pachtgut usw.

Fronddienst

dem Landesherrn zu leistende Arbeit

Leibeigene

Gotteshausleute = äbtische Untertanen = Leibeigene

Ehe und Zug frei
keine grössere Abhängigkeit
keine Beschränkung der persönlichen
Rechtsfähigkeit
keine schweren Lasten (Steuern, Kopfzins,
Fronden)
keine Einbussen an Privilegien

Zugehörigkeit

zum Verband der Gotteshausleute
zum Klosterstaat
Landesuntertanenschaft

Ausdruck wurde aber als ehrenrührig empfunden
1795, 1797: «unangenehmer Name», «Untertan»:
haftete ein Makel an!

jedoch keine rechtlosen und geknechteten Unter-
tanen

«Unter dem Krummstab ist gut leben!»

Steuern

oder «Anlagen» für Bauten (Kirchen, Strassen)
«Bräuche» (Sold der Kriegsmannschaft)
«Rayskosten», Kriegskosten (reisen = in den Krieg
ziehen, Reislaufen)
unregelmässig, eher selten
hatten Vorrang vor:

Zinsen

feste Abgabe von Grundstücken

Zehnten

Naturalabgabe